

REZENSION

Kirsten Scheiwe

*Thomas Marthaler, Erziehungsrecht und Familie –
Der Wandel familialer Leitbilder im privaten und öffentlichen
Recht seit 1900, Juventa Verlag, Weinheim/München, 2009,
262 S., ISBN 978-3-7799-1794-6*

Thomas Marthaler untersucht in seinem Buch die Entwicklung des Erziehungsrechts seit 1900 bis Ende 2007 und analysiert Familienleitbilder in ihren Veränderungen und Widersprüchlichkeiten. Er versteht seine Arbeit als einen sozialwissenschaftlichen Beitrag zur historischen Analyse der Entwicklungslogik und Veränderung von Familienleitbildern im (Erziehungs-)Recht, das sowohl das Familienrecht wie auch das öffentliche Recht (insbesondere das Jugendhilferecht) umfasst und Kernbereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik rechtlich prägt. Damit fasst er als „Erziehungsrecht“ die rechtliche Regulierung familialer und öffentlicher Erziehung und die Aufgabenzuweisungen an verschiedene öffentliche, gesellschaftliche und private Akteure der Sozialisation zusammen. Das Buch beruht auf einer 2008 abgeschlossenen Dissertation im Fachgebiet „Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel, die von Christoph Sachße und Florian Tennstedt betreut wurde, welche seit Mitte der 1970er Jahre einen Forschungsschwerpunkt der historischen Untersuchung des Familien- und Sozialrechts begründet hatten, an dem Marthaler anknüpft.

Im Mittelpunkt steht die Analyse von Familienleitbildern als generalisierten Verhaltenserwartungen im „Erziehungsrecht“ des privaten und öffentlichen Rechts seit Inkrafttreten des BGB 1900. Herangezogen werden Gesetzestexte, Materialien und Kommentierungen sowie rechts- und sozialwissenschaftliche Literatur. Ausgangspunkt sind kontrastierende Familienleitbilder im Kaiserreich (Kapitel 2) und anschließend in der Weimarer Republik (Kapitel 3); konkurrierende Familienleitbilder politischer Parteien, vor allem das katholische und sozialdemokratische Familienleitbild stehen im Vordergrund. Nach einem kurzen Exkurs über den Nationalsozialismus folgen Abschnitte über die BRD von 1949 bis 1969 (Kapitel 4), 1969 bis 1998 (Kapitel 5) und von 1998 bis 2007 (Kapitel 6) sowie ein Resümee (Kapitel 7). Ausgangsthese des Autors ist der Wandel der Familie als Institution (definiert als privater Raum der Sozialisation) und der Prozess der zunehmenden Vergesellschaftung von Erziehung, den er jedoch als widersprüchlich bezeichnet. „Die objektivierbaren, institutionalisierenden Elemente eines ‚Familienleitbildes‘ verflüchtigen sich weiter, die Ehe wird praktisch bedeutungslos. Dies gilt zunächst und im Besonderen für die Elternschaft.“ (198) Seiner Meinung nach hat sich „das Familienleitbild des BGB und angrenzenden Rechts (...) endgültig von jeglicher Form gelöst, oder umgekehrt: der Lebensort eines Kindes, der seinem Wohl förderlich ist, erhält unmittelbar Qualitäten, die ursprünglich mit dem Begriff Familie verbunden waren. Das Kind steht mit seinen Belangen im Zentrum. Rechte am Kind sind ausschließlich als Schutzrechte konzipiert, dabei gehen die sozialen den rechtlichen und biologischen Beziehungen vor.“ (199f.). Er geht von einer De-Institutionalisierung der Familienformen im BGB seit den 1970er Jahren bei gleichzeitiger Erhöhung der Normdichte im Umfeld der neuen Institution der Kindheit aus (231).

Eine Zäsur sieht er in Veränderungen von Jugendhilfeleistungen, insbesondere seit Inkrafttreten des SGB VIII. Während später selektive Jugendhilfeleistungen für besondere Adressatengruppen eingeschränkt und partiell in die Familie zurückverlagert wurden, wurden im Bereich der Kindertagespflege seit TAG und KICK „normal“ entwickelte Kinder erwerbstätiger Eltern in Regeleinrichtungen standardmäßig bildungsorientiert vergesellschaftet und gleichzeitig andere Problemlagen aus dem Grenzbereich seelischer Behinderung letztlich in die Familie mit ihren Bewältigungsmöglichkeiten zurückverwiesen.“ (211). Dies führte seiner Meinung nach zu einer Abstufung der Einwirkung öffentlicher Erziehung: Der Regelfall sei die (Zweiverdiener-)Familie, deren Kinder in verschulter oder schulnaher Ganztagsbetreuung außerhalb der Familie aufwachsen; erzieherische Probleme werden dabei zunächst möglichst familienförmig oder territorial bewältigt, ambulante erzieherische Hilfen sind im Bedarfsfall zu gewähren. In der Entwicklung der stationären Erziehungshilfen sieht er einen Trend zur Leistungsgewährung zunehmend auf der Basis objektivierter Indikationen und parallel dazu die Bemühungen einzelner Kommunen, Kinder aus Heimerziehung oder Wohngruppen in ihre Familien zurückzuführen und dort ambulant zu betreuen (216). „Der Anspruch des Kindes auf Erziehung wird – letztlich konsequent – durch einen Anspruch auf Schutz ersetzt. Die Funktion der Jugendhilfe als Instanz des Kinderschutzes rückt in den Vordergrund“ (217). Damit werde die Jugendhilfe zur Agentur der vorschulischen Bildung, nicht der Erziehung und des Kinderschutzes.

Man mag einzelnen Thesen des Autors widersprechen und hier andere Akzente setzen oder Tendenzen beobachten – dies auszuführen ist hier nicht der Ort. Widerspruch herauszufordern und eine Debatte über Entwicklungstendenzen des Erziehungsrechts zu initiieren ist ein Verdienst dieser Arbeit. Das Buch zeichnet über mehr als ein Jahrhundert die historischen Entwicklungslinien der Gesetzesentwicklungen und Kontroversen um Reformen detailliert und materialreich nach und stellt durch den Fokus auf die Querschnittsmaterie „Erziehungsrecht“ den Zusammenhang her zwischen Entwicklungen der Regulierung im Familien- und Jugendhilferecht und sozialpolitischen Zielen. Auch für RechtswissenschaftlerInnen und Studierende, die sich mit Familien- und Sozialrecht beschäftigen, ist die Lektüre ein Gewinn, weil ‚große Linien‘ gezeichnet und Thesen über Entwicklungstendenzen und deren Ursachen entwickelt werden. Dies ist ein willkommener Beitrag zur Diskussion über rechtspolitische Ziele und Orientierungen im Bereich der Sozialisation und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch öffentliche und familiäre Erziehung, die derzeit sowohl in den Medien wie auch in den Sozialwissenschaften und in der feministischen Wohlfahrtsstaatsdiskussion und rechtspolitisch debattiert werden – doch weitgehend getrennt voneinander und medial durch Skandalisierungen geprägt. So findet derzeit eine späte Aufarbeitung bestimmter Formen der erzieherischen Willkür, des Missbrauchs und der schwarzen Pädagogik statt (Aufarbeitung der Heimsituation in den 1950er Jahren; Kindesmissbrauch innerhalb von Einrichtungen, insbesondere der katholischen Kirche). Auch die Diskussion über Kinderschutz und frühe Hilfen boomt derzeit. Was jedoch weitgehend fehlt – und hier setzt Marthalers Arbeit wichtige Impulse – ist eine bereichs- und disziplinübergreifende Diskussion, die Familienrecht, Jugendhilferecht und Sozialpolitik zusammenführt. Die Diskurse über Familienrecht einerseits und das Jugendhilferecht andererseits sowie die (sozial-)pädagogischen Debatten spielen sich eher in separaten Sphären ab – während viele Umsetzungs- und Planungsfragen der kommunalen Sozialpolitik überlassen bleiben, die u. a. daran leidet, dass sie trotz wachsender Aufgabenfelder und erhöhter öffentlicher Erwartungen unterfinanziert und personell zu gering ausgestattet bleibt.

Marthalers Buch ist deshalb ein anregender Beitrag zur Debatte auch der aktuellen Sozial-, Familien- und Geschlechterpolitiken, die im Familien- und Sozialrecht unterschiedliche Impulse der

Veränderung setzen und oszillieren zwischen der Universalisierung von Ansprüchen auf früh-kindliche Förderung und Bildung und der Intensivierung sozialer Kontrolle im Rahmen des staatlichen Wächteramts und Kinderschutzes. Gleichzeitig verändern sich die Leitbilder mütterlicher und väterlicher Erziehungs- und Erwerbsbeteiligung (z. B. durch die Unterhaltsrechtsreformen, Elterngeld oder Aktivierungsstrategien von Jobcentern für „Hartz IV“-Leistungsberechtigte nach dem SGB II) ohne grundlegende Neujustierungen der Bildungs- und Jugendhilfekompetenzen und -finanzierung.

Verf.: Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professur für Recht, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, FBR Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Universität Hildesheim, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, E-Mail: Scheiwe@uni-hildesheim.de

Susanne Johansson

„Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“: Eine Rezension der empirischen Langzeitstudie „Deutsche Zustände“, Folge 1 bis 8 (Hrsg.: Wilhelm Heitmeyer)¹

„Wenn wir es dahin bringen, daß die große Menge die Gegenwart versteht, so lassen die Völker sich nicht mehr von den Lohnschreibern der Aristokratie zu Haß und Krieg verhetzen [...].“ (Heine 1832, Vorrede zu den „Französischen Zuständen“)²

Für den Titel der von Wilhelm Heitmeyer herausgegebenen Langzeitstudie „Deutsche Zustände“ stand Heinrich Heine Pate: Heines Arti-

kelserie für die Augsburger Allgemeine Zeitung wurde 1832 unter dem Titel „Französische Zustände“ als Buch herausgegeben. Insbesondere die Vorrede erregte den Unwillen der Obrigkeit; Heines Werke wurden zunächst in Preußen und dann in allen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes verboten. Nach Ansicht einiger Literaturwissenschaftler/innen begründete Heine mit den „Französischen Zuständen“ eine moderne politische Berichterstattung (das Feuilleton) und Geschichtsschreibung in Deutschland³.

Auch das Langzeit-Forschungsprojekt „Deutsche Zustände“ möchte „[...] unabhängig von dramatischen Ereignissen und regelmäßig den „klimatischen“ Zustand dieser Gesellschaft durch GMF⁴-Surveys [...] eruieren und der interessierten Öffentlichkeit vor [...] stellen, mithin

- 1 Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2002): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2003): Deutsche Zustände. Folge 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2005): Deutsche Zustände. Folge 3. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, ders. (Hrsg.) (2006): Deutsche Zustände. Folge 4. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2007): Deutsche Zustände. Folge 5. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2008): Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2009): Deutsche Zustände. Folge 7. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; ders. (Hrsg.) (2010): Deutsche Zustände. Folge 8. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- 2 Heine, Heinrich (1832): Vorrede zu den „Französischen Zuständen“. <http://www.heinrich-heine-denkmal.de/heine-texte/vorrede.shtml> (21.09.2010).

- 3 Becker, Katrin (2008): „Die Welt entzwei gerissen“: Heinrich Heines Publizistik der 1830er Jahre und der deutsch-französische Kulturtransfer. S. 52 ff. <http://d-nb.info/1000457567/34> (25.07.2011).
- 4 GMF steht für „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.